

Zeitmietvertrag

Örtlichkeit: Vereinsheim BSV Belsen von 1976 e.V.
Mastenweg 26
29303 Bergen/Belsen

Vermieter/in: BSV Belsen von 1976 e.V.
vertreten durch
 Norbert Glenewinkel Bernd Stolzmann
Föhrenweg 24 Hassel 35
29303 Bergen/Sülze 29303 Bergen/Hassel

Mieter/in: Vor- & Zuname: _____
Str., Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
eMail: _____
Tel./Mobil: _____

Mietdauer: _____ Tag/e
Mietbeginn: Datum: _____ / Uhrzeit: _____ Uhr
Mietende: Datum: _____ / Uhrzeit: _____ Uhr
Miete: 50,00 €/Tag

Vertragszweck: Vertragszweck ist die begrenzte Vermietung eines Vereinsheims des Vermieters an den Mieter.
Nutzungsart: Das Vereinsheim darf nur für eine private Familienfeier genutzt werden, eine anders geartete Veranstaltung ins besondere zum Zwecke von Gewinnerwirtschaftung, ist untersagt.
Dekoration: Die Dekoration wird vom/von Mieter/in in Eigenregie übernommen, kann aber auf Wunsch gestellt werden. Hierzu muss ein gesonderter Vertrag in schriftlicher Form geschlossen werden.
Inventar: Zum Inventar des Mietgegenstandes gehören Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, ein Fernseher, eine Feuerschale und eine Theke. Gläser sowie Geschirr zählen nicht zum Inventar und müssen vom/von Mieter/in gestellt werden, kann aber auf Wunsch auch vom Vermieter gestellt werden. Hierzu muss ein gesonderter Vertrag in schriftlicher Form geschlossen werden.
Rauchen: Das Rauchen innerhalb sämtlicher Räumlichkeiten ist strikt untersagt. Im Außenbereich werden Aschenbecher durch den Vermieter gestellt.
Rückgabe: Die Örtlichkeit muss zum oben angegebenen Zeitpunkt gereinigt an den Vermieter zurückgegeben werden. Bei Mietdauerüberschreitung wird ein anteiliger Mietzins zusätzlich erhoben. Bei unsachgemäßer oder nicht durchgeführter Reinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
Haftung: Alle Schäden die durch den/die Mieter/in oder seinen/ihren Gästen verursachten Schäden werden dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.
Zusätze: Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabredungen bestehen nicht.
Salvatorische Klausel:
Sollten Teile oder komplette Klauseln dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch nicht der Vertrag in Gänze nichtig, An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Ort, Datum, Unterschrift Vermieter: _____

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/in: _____